

Der Schulvermögen- und Kindergartenverband
Pommelsbrunn – Weigendorf erlässt aufgrund von Art.1, 2 und Art. 8 des
Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl S. 70)
folgende

Gebührensatzung für den Besuch der Kindertagesstätte „HaWei“ in Hartmannshof:

Zuletzt geändert am 27.06.2016

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebühren**
- § 2 Gebührensschuldner**
- § 3 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit**
- § 4 Gebührensätze**
- § 5 Geschwisterermäßigung**
- § 6 In-Kraft-Treten**

§ 1 Gebühren

Der Schulvermögen- und Kindergartenverband Pommelsbrunn-Weigendorf erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „HaWei“ in Hartmannshof Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen bzw. betreut wird. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

(1) Die zu entrichtende Betreuungsgebühr setzt sich aus Gebühren für Betreuung und Erziehung (Betreuungsgebühren), für Spielmaterial (Spielgeld), für Getränke (Getränkegeld) sowie Geschenke und Annehmlichkeiten für die Kinder (Geschenkegeld) zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.

(2) Die Betreuungsgebühr entsteht erstmals mit dem Monat in dem das Kind in die Einrichtung eintritt. Sie endet mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt.

(3) Das Verpflegungsentgelt entsteht mit dem Monat, zu dem das betreffende Kind zum Mittagstisch angemeldet und endet mit dem Monat, zu dem es ordnungsgemäß abgemeldet wird. Anmeldungen zur Teilnahme am Mittagstisch sind jeweils nur zu Beginn des Kalendermonats, Abmeldungen nur zum Ende eines Kalendermonats möglich.

(4) Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren und Entgelte zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren und Entgelte weiter.

(5) Die Betreuungsgebühren und die Verpflegungsgebühr sind in jedem Kindergartenjahr (September bis August) für 12 Monate zu entrichten. Ferienbedingte sowie sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.

(6) Sämtliche Gebührenarten sind jeweils am 5. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(7) Wird die gewählte Buchungskategorie überschritten kann der Träger der Einrichtung eine Verspätungsgebühr fordern. Beim ersten und zweiten Verstoß erfolgt eine Androhung, ab dem dritten Verstoß wird pro angefangene Stunde eine Verspätungsgebühr von 25,00 Euro erhoben.

§ 4 Gebührensätze

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung gelten für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres folgende Betreuungsgebühren:

Buchungskategorie	Gebühren für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	Geschwisterbeitrag*/Monat
4-5 Stunden	159,00 €	119,25 €
5-6 Stunden	173,00 €	129,75 €
6-7 Stunden	187,00 €	140,25 €
7-8 Stunden	201,00 €	150,75 €
8-9 Stunden	215,00 €	161,25 €
9-10 Stunden	229,00 €	171,75 €

(2) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung gelten für Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres folgende Betreuungsgebühren:

Buchungskategorie	Gebühren für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres	Geschwisterbeitrag*/Monat
4-5 Stunden	99,00 €	74,25 €
5-6 Stunden	108,00 €	81,00 €
6-7 Stunden	117,00 €	87,75 €
7-8 Stunden	126,00 €	94,50 €
8-9 Stunden	135,00 €	101,25 €
9-10 Stunden	144,00 €	108,00 €

(3) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung gelten für Hortkinder folgende Betreuungsgebühren:

Buchungskategorie	Gebühren für Hortkinder	Geschwisterbeitrag*/Monat
3-4 Stunden	71,00 €	53,25 €

4-5 Stunden	82,00 €	61,50 €
5-6 Stunden	93,00 €	69,75 €
6-7 Stunden	104,00 €	78,00 €
7-8 Stunden	115,00 €	86,25 €
8-9 Stunden	126,00 €	94,50 €
9-10 Stunden	137,00 €	102,75 €

(4) Im Kindergarten gilt eine Mindestbuchungszeit von 20/25 Std./Woche bzw. 4-5 Stunden pro Tag. Im Hort gilt eine Mindestbuchungszeit von 15/20 Std./Woche bzw. 3-4 Stunden pro Tag.

(5) Wechselnde Buchungszeiten werden auf Tagesdurchschnitte einer 5-Tages-Woche umgerechnet (z.B. längere Betreuungszeiten während der schulfreien Tage bei Hortkindern etc.). Höhere Gebühren, aufgrund längerer Betreuungszeiten, werden umgerechnet auf 12 Monate und auf die monatliche Grundgebühr aufgerechnet.

(6) Verpflegungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung entsprechend der gewählten Buchungskategorie ist das festgelegte Entgelt zu entrichten.

Für die Verpflegung gelten folgende Gebühren:

€/Portion	3,00 €
-----------	---------------

Für die Mittagsverpflegung ist das Verpflegungsentgelt in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für acht/fünfzehn Besuchstage zu entrichten. In der Einrichtung wird über die tatsächliche Inanspruchnahme des Verpflegungsangebots buchgeführt. Die Eltern erhalten am Monatsende eine Aufstellung über die Anzahl der in Anspruch genommenen Mahlzeiten zur Gegenzeichnung. Zum Ende des Kindergartenjahres oder bei Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung wird eine Endabrechnung für das gesamte Kindergartenjahr erstellt. Zuviel gezahlte Gebühren werden nach erfolgter Endabrechnung zurückerstattet.

§ 5

Geschwisterermäßigung

(1) Besucht ein zweites Kind (auch Stief- und Halbgeschwister), das innerhalb einer Familiengemeinschaft lebt, die Einrichtung (Kindergarten, Hort oder Kinderkrippe), werden die Betreuungsgebühren nach Maßgabe des Absatz 2 um 25% der regulären Gebührenhöhe reduziert.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

**Schulvermögen- und Kindergartenverband
Pommelsbrunn-Weigendorf
Pommelsbrunn, 28.06.2018**

gez.

Jörg Fritsch
Verbandsvorsitzender